

## **Vorbemerkungen zur Aktualisierung der Erhaltungsziele und -maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten**

- Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). In Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der Gebietsmeldung die Erhaltungsziele in die Gebietsbeschreibungen aufgenommen und im Internet veröffentlicht worden (Nr. 2.4.1 VV-Habitatschutz).
- Seit der Gebietsmeldung haben sich die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die FFH-VP weiterentwickelt, so dass eine Aktualisierung der Erhaltungsziele erforderlich wurde.
- Die Formulierungen der Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sind inhaltlich an den bereits vorhandenen Zielen orientiert, wurden in wichtigen Punkten jedoch präzisiert und ergänzt. Entscheidend war hierbei die Vereinheitlichung der Formulierungen (gleiche Formulierungen für gleiche Sachverhalte).
- Gebietsspezifische Besonderheiten wurden systematisch berücksichtigt. Kriterien waren:
  - Größe der Lebensraumtyp- (LRT-) und Artvorkommen
  - Seltenheit der LRT- und Artvorkommen
  - Repräsentanz A gemäß Standarddatenbogen (SDB)
  - Vorkommen an der Arealgrenze
  - LRT-Vorkommen in besonders großen nährstoffarmen und/oder grund- oder stauwasserbeeinflussten Lebensraumkomplexen / Gebieten
  - besondere Bedeutung der LRT- und Artvorkommen für den Biotopverbund
- In den Erhaltungszielen wird vermerkt, wenn es sich um eines von nur insgesamt fünf oder um eines der jeweils 5 größten LRT- und Artvorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen oder kontinentalen biogeographischen Region in NRW handelt. Bei wenigen Arten mit gleichen Größenklassen kann der „Platz fünf“ von mehr als einem Vorkommen belegt werden.
- Die augenfälligste Veränderung besteht darin, dass die relevanten Erhaltungsziele jetzt pro LRT bzw. Art aufgeführt sind. Bei gleichem Umfang der Inhalte nimmt die Darstellung dadurch automatisch mehr Raum ein als bislang. Die bisherige Zuordnung von Erhaltungszielen zu Gruppen von LRT und Arten mit ähnlichen Ansprüchen entsprach aber nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Eindeutigkeit der Erhaltungsziele (z.B. für die Anwendung in der FFH-VP).

- Eine zweite Änderung zur Verbesserung der Klarheit ist, dass die bisher zusammengefassten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen deutlich voneinander abgehoben wurden.
- Unter den Begriff „Erhaltung“ ist der Erhalt der aktuellen Vorkommen in einem guten Erhaltungsgrad gefasst (*Stufe A oder B des A,B,C-Bewertungsschemas für den Erhaltungsgrad der Einzelflächen bzw. der summarischen Darstellung im SDB*). „Entwicklung“ bedeutet erstens die Verbesserung der derzeit (noch) defizitären Vorkommen (*Stufe C des A,B,C-Bewertungsschemas*). Zweitens zählt die Wiederherstellung oder Neuschaffung von Vorkommen auf Flächen dazu, die derzeit kein LRT bzw. kein Lebensraum einer Art sind.
- Die Aktualisierung der Erhaltungsziele und -maßnahmen berücksichtigt auch die für Mai 2017 vorgesehene Änderung der Standarddatenbögen (SDB). Im Sinne einer "technischen Bereinigung" werden aus den SDB der FFH-Gebiete die bislang noch nachrichtlich aufgeführten Objekte der Vogelschutzgebiete (VSG) entfernt. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass es mit den VSG und den FFH-Gebieten zwei unterschiedliche Natura 2000-Gebietstypen gibt, die hinsichtlich der Datenhaltung bei der EU voneinander getrennt organisiert und verwaltet werden. Das Land NRW hatte bei der Gebietsmeldung seinerzeit allerdings bei allen VSG auch die Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie (FFH-Anhang-I-Lebensräume und FFH-Anhang-II-Arten) in den SDB vollständig aufgenommen und umgekehrt in den FFH-Gebieten die Vogelarten aufgeführt. Auf Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz und nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission sollen daher nun auch die Vogelarten aus den Einträgen der melderelevanten Angaben unter Nr. 3. (Ökologische Merkmale) des SDB herausgenommen werden. Dasselbe Verfahren ist bereits im Mai 2016 umgekehrt für die FFH-Objekte in den VSG vorgenommen worden.
- Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Anforderung der Berücksichtigung der "charakteristischen Arten" der FFH-Anhang I-Lebensraumtypen im Zuge der FFH-VP sollen diese im Zuge der Aktualisierung der Gebietsdokumente gebietsspezifisch aufbereitet werden. Diesbezüglich hat das MKULNV den NRW-Leitfaden "Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung" mit Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Das LANUV wird die entsprechenden charakteristischen Arten auf dieser Grundlage durch Auswertung der vorhandenen Daten aus dem Fundortkatasters und sonstiger Datenquellen ermitteln und für jedes einzelne FFH-Gebiet in den Erhaltungszielen benennen.

- Aus der Reihenfolge der Nennung von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen kann keine Rangfolge ihrer Wichtigkeit abgeleitet werden.
- Die Erhaltungsziele setzen die Geltung und Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen von Art. 6 FFH-RL (Verschlechterungsverbot, Durchführung von FFH-VPen) sowie von Bestimmung anderer Rechtsbereiche (z.B. Abfallrecht) voraus. Ein Katalog von demnach unzulässigen Handlungen wie z.B. die Ablagerung von Abfall oder von Tatbeständen, die einer FFH-VP bedürfen, sind nach wie vor in den Erhaltungszielen und -maßnahmen grundsätzlich nicht enthalten.
- Die Erhaltungsmaßnahmen haben einen empfehlenden Charakter. Sie sollten im Rahmen des Gebietsmanagements im Hinblick auf die Erreichung der Erhaltungsziele auf das jeweilige Gebiet und seine Teilflächen bezogen weiter konkretisiert werden. Nähere Angaben finden sich z.B. in den Angeboten des Kulturlandschaftsprogramms, auf die hier verwiesen wird. Im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz<sup>1</sup> und im Internet sind die Maßnahmen für bewirtschaftungs- und pflegeabhängige LRT dargestellt. Für Arten finden sich konkretere Angaben z.B. im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“<sup>2</sup>.  
Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Vorkommen besonderer Arten gemäß z.B. ihrer Gefährdung angemessen zu berücksichtigen.
- Die Erhaltungsziele und -maßnahmen treffen keine einzelflächenbezogenen Aussagen. Die einzelflächenbezogene fachliche Ermittlung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele erfolgt in Nordrhein-Westfalen in Makos (Maßnahmenkonzepten). Makos präzisieren die Erhaltungsziele und -maßnahmen und sind grundsätzlich für alle FFH-Gebiete vorgesehen. Makos liegt eine Kartierung von einzelnen LRT-Flächen und Artvorkommen zugrunde.
- In einigen FFH-Gebieten können Ziele für verschiedene LRT und / oder Arten im Widerspruch zueinander stehen. Diese Zielkonflikte können nicht im Rahmen der Erhaltungsziele entschieden werden, weil hierzu in der Regel eine Einzelflächenbetrachtung auf Basis einer aktuellen Kartierung erforderlich ist. Fachliche Empfehlungen zur Lösung von Zielkonflikten sind daher der Ebene der Makos vorenthalten.
- Neben naturschutzinternen Zielkonflikten sind auch auch Ziele und Verpflichtungen aus anderen Rechtsgebieten zu berücksichtigen (z.B. Gewässerschutz, Boden-

---

<sup>1</sup> <http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch>

<sup>2</sup> [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205\\_nrw\\_leitfaden\\_massnahmen.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

schutz, Verkehrssicherungspflichten) und mit den FFH-Erhaltungszielen abzuwägen. Auch dies erfolgt im Rahmen der Makos.

- Die bisherigen Makos sind in Kenntnis der bereits vorliegenden Erhaltungsziele erarbeitet worden. Diese Makos basieren auf aktuellen Erhebungen aus denen gebietsspezifische Maßnahmen entwickelt wurden und stehen in der Regel nicht mit hier vorgestellten aktualisierten Erhaltungszielen und -maßnahmen im Widerspruch. In derzeit in Bearbeitung befindlichen oder noch zu bearbeitenden Makos sollen die aktualisierten Erhaltungsziele und -maßnahmen aufgeführt werden. Im Einzelfall notwendige Abweichungen von den Erhaltungszielen sind zu begründen.